74. Rechtliche Natur und Stempelpstichtigkeit eines Bertrags, durch ben eine Stadtgemeinde den gewerblichen Betrieb des öffentlichen Anschlagswesens einem Unternehmer gegen Entgelt überläßt. Preuß. Stempelsteuergeset vom 30. Juni 1909 Tarisst. 48 Nr. III.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juni 1913 i. S. off. H. G. N. & H. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 125/13.

- I. Landgericht I Berlin.
- IL Rammergericht bafelbit.

Durch schriftlichen Bertrag vom 16./17. März 1911 übertrug die Stadt Berlin der Klägerin den Betrieb des öffentlichen Anschlagswesens in Berlin auf Grund der dem Bertrage beigefügten besonderen Bedingungen für die Zeit vom 1. April 1911 an auf zehn Jahre
für eine "Jahrespacht" von 540000 M. Nach den Bedingungen bilben den "Gegenstand des Unternehmens" die Anschlagsäulen auf
öffentlichen Straßen und Pläßen, die zur Besestigung von öffentlichen Anzeigen bestimmt sind (§ 1). In jedem Stadtbezirke soll
mindestens eine Säule vorhanden sein. Die vorhandenen Säulen
werden dem Unternehmer zur Benutzung überlassen. Er ist verpslichtet, während der Dauer des Bertrags auf Ersordern des
Magistrats die ihm zu bezeichnenden Stadtbezirke mit mindestens je

einer Säule zu versehen und auch sonst bort, wo nach dem Ermessen des Magistrats ein Bedürfnis dazu hervortritt, Säulen zu errichten (§ 2). Die neuen Säulen werden durch die Errichtung Zubehör der öffentlichen Straßen und gehen damit ohne besondere Übergabe in das Eigentum der Stadtgemeinde über. Die Unterhaltung liegt während der Bertragsdauer der Klägerin ob (§ 6). Wenn die zuständigen Behörden die Versehung oder zeitweise Beseitigung errichteter Säulen im öffentlichen Interesse verlangen, muß diese auf Kossen der Klägerin erfolgen (§ 9). Der Klägerin steht das ausschließliche Recht zu, die Säulen während der Vertragsdauer zum Anschlage von öffentlichen Anzeigen in einer im einzelnen geregelten Weise zu benuhen (§ 10).

Die Alägerin hat die Vertragsurkunde mit dem allgemeinen Vertragsstempel der Tarisst. 71 Nr. 2 des preußischen Stempelsteuergesets vom 30. Juni 1909 in Höhe von 8 M verstempelt. Die Steuerbehörde ist aber der Meinung, daß der Vertrag als Mietsvertrag über eine undewegliche Sache nach Tarisst. 48 zu I¹ mit 2 v. H. des Mietzinses und, soweit es sich um die Errichtung und Überlassung von 260 neuen Säulen handelt, nach Tarisst. 75 mit ½ v. H. des Wertes dieser Säulen zu verstempeln sei. Für das Jahr 1911 hat die Alägerin auf Ersordern des Beklagten bereits 4050 M entrichtet. Weitere 5777 M hat der Beklagte für dasselbe Jahr noch ersordert. Mit der Klage beantragt die Klägerin, den Beklagten zur Kückzahlung jener 4050 M nebst Zinsen zu versurteilen und ferner sestzustellen, daß zu dem Vertrage weder ein weiterer Vertragstempel noch überhaupt ein Mietstempel zu verswenden ist.

Das Landgericht wies die Rlage ab. Die hiergegen von der Rlägerin eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Grunben:

"Die Parteien ftreiten barüber, ob burch ben Vertrag vom 16./17. März 1911 die der Klägerin von der Stadtgemeinde Berlin überlassenen Anschlagsäulen als bewegliche Sachen vermietet sind, wie die Klägerin meint, oder ob die Auffassung des Beklagten zutrifft, nach der die Anschlagsäulen als unbewegliche Gegenstände eines

Pachtvertrags anzusehen sind. Es ist aber noch ein anderer rechtlicher Gesichtspunkt möglich, aus dem die Natur des Vertrags zu beurteilen ist, und gerade dieser muß als der für die Versteuerung des Vertrags allein maßgebende anerkannt werden.

Nach Tarifft. 48 ber Novelle vom 30. Juni 1909 zum preuß. Stempelfteuergefege bom 31. Juli 1895 find bem Landesftempel unterworfen: unter Rr. I: Schriftliche ober munbliche Bertrage über die Berpachtung ober Bermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen ober ihnen gleichgeachteter Rechte; unter Dr. II: Schriftliche Bacht- ober Mietvertrage über außerhalb Landes gelegene Grundstücke ober ihnen gleichgeachtete Rechte, und unter Rr. III: Schriftliche Pacht= ober Mietvertrage anderer als ber unter I und II bezeichneten Art. Die Borschrift unter III umfaßt die Miet- und Rachtverträge über bewegliche Sachen und, da nach § 581 BGB. nicht nur Sachen, alfo nach § 90 baselbft forperliche Gegenstände, fondern Gegenstände überhaupt, also auch unförperliche, verpachtet merben konnen, auch die über die letteren geschloffenen Bachtvertrage. Ein solcher untörperlicher Gegenstand ist durch ben Bertrag vom 16./17. März 1911 der Klägerin zum Gebrauch und Fruchtgenuß überlassen, also verpachtet worben.

Der Bertrag ift überschrieben: "Bertrag über bie Berpachtung bes hiefigen öffentlichen Unschlagswesens." § 1 bes Vertrags lautet: "Die Stadtgemeinde Berlin überträgt ber vorstehend genannten Firma ben Betrieb bes hiefigen öffentlichen Anschlagswesens auf Grund ber diefem Bertrage beigefügten und unterschriebenen Bebingungen" . . . Us Gegenstand bes Bachtvertrags find also nicht bie Unschlagfäulen, fonbern bas öffentliche Unschlagswesen ber Stadt Berlin bezeichnet. hiermit fteht es auch nicht im Wiberfpruche, wenn im § 1 ber einen Beftanbteil bes Bertrags bilbenben besonderen Bebingungen nicht als Gegenstand bes Vertrags, sondern als Gegenstand bes (verpachteten) "Unternehmens" bie "Unschlagfäulen auf öffentlichen Strafen und Blaten" bezeichnet werden. Nun ift zwar die von ben Bertragschließenben gemählte Ausbrucksweise für sich allein nicht entscheidend für die Frage nach der rechtlichen Natur bes Bertrags, sonbern die Gesamtheit ber Bertragsbestimmungen nach ihrem objektiven Inhalte. Im Streitfall ent= spricht aber die gewählte Bezeichnung dem sachlichen Bertragsinhalte.

Seit langen Rahrzehnten besteht in Berlin bie zur schnellen und bequemen Beröffentlichung ber die Allgemeinheit interessierenben Mitteilungen örtlicher Natur dienende wirtschaftliche Einrichtung des Anschlagswesens, die, ursprünglich von der Stadtgemeinde geschaffen, burch besondere Vorschriften geregelt ift und burch Berpachtung an Unternehmer für die Stadtgemeinde verwertet wird. Die forperliche Grundlage diefes Organismus besteht nicht nur in den gur Anbeftung ber Unichläge bienenben Säulen, sonbern auch in ben jum Betriebe fonst erforderlichen Gebrauchsgegenftanden und Geschäftsräumen. Die Bedeutung der Ginrichtung im Vertehrsleben erschöpft fich aber keineswegs im Borhandensein diefer körperlichen Gegenftande, die nur ein außerliches Mittel zur Erreichung des geschäftlichen Amedes bes Unternehmens find. Wefentlich ist vielmehr bei der Überlassung des Anschlagswesens an einen neuen Erwerber auch die Möglichkeit, in die durch das Bestehen der Einrichtung entstanbenen und durch ihre lange Dauer gefestigten geschäftlichen Begiehungen zu ben Intereffenten und bem Bublitum einzutreten, Die früheren Bezugsquellen und Abnehmerfreise zur Verfügung zu behalten und auch sonst aus der Ausnutzungsfähigkeit der im Bublikum befannten Ginrichtung in ihrer Gesamtheit Borteil zu ziehen. Gegenüber biefer Möglichkeit tritt bie Tatfache in ihrer wirtschaftlichen Bebeutung zurud, daß körperliche Gegenstände, nämlich bie Ober= fläche der Unschlagfäulen und damit auch der Gebrauch der durch Die Anschlagfäulen bebecten und baburch bem Gemeingebrauch entzogenen Teile ber öffentlichen Strafen und Plate gur bertrage= mäßigen Verwendung überlaffen werden. Das zeigt fich ichon barin, bag berselbe Zweck wenigstens annähernd auch ohne Benugung bes Strakenkörvers durch Umbertragen von Anschlagstafeln unter dem Strafenvublitum, burch Aufhangen folder Tafeln über ber Strafe ober burch Befestigung ber Beröffentlichungen an häusern erreicht werden könnte, in Einzelfällen auch tatfächlich erreicht wird.

Die Rechtslage ist hiernach im Streitsall eine andere als in den früher vom erkennenden Senat entschiedenen Fällen, in denen die Stadtgemeinde den Straßenkörper und die Straßenobersläche einer Straßenbahngesellschaft zur Herstellung und zum Betrieb einer Straßenbahn oder einer Elektrizitätsgesellschaft zur Einlegung elektrischer Leitungen gegen Entgelt überlassen hatte. Hier war der Straßenkörper selbst ber unmittelbare und hauptsächliche Gegenstand ber Überlassung, in bessen Gewährung sich die Leistung der Stadtsgemeinde im wesentlichen erschöpfte. Daß geschäftliche Unternehsmungen Gegenstand der Berpachtung sein können, ist bereits für das frühere Stempelrecht durch das Urteil des erkennenden Senats vom 30. Oktober 1908 (Entsch. des RG.'s in Ziviss. Bd. 70 S. 20) einsgehend dargetan worden. Alle darin enthaltenen Ausschrungen müssen um so mehr für den durch die Stempel-Rovelle vom 30. Juni 1909 geschaffenen Rechtszustand gelten, als in dieser nicht nur Bachts und Wietverträge über bewegliche Sachen — wie in Tarisst. 48 zu d des früheren Gesets —, sondern allgemein Pachts und Mietverträge "anderer Urt" neben den Bachts und Mietverträgen über undewegsliche Sachen und ihnen gleichgeachtete Rechte für stempelpflichtig erklärt sind.

Von dem vorstehend bezeichneten rechtlichen Gesichtspunkt aus hat der Berufungsrichter die Steuerpslichtigkeit des Pachtvertrags vom 16./17. März 1911 noch nicht geprüft, auch noch nicht genügend erörtert, ob und inwieweit etwa in der Vereindarung, betressend die Neuerrichtung von 260 Anschlagsäulen durch die Klägerin, ein selbständiger und als solcher besonders stempelpflichtiger Wertverdingungsvertrag zu sinden ist. Die Sache muß daher unter Ausbedung des Berufungsurteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dabei wird es auf eine Prüfung der Frage, ob die Anschlagsäulen als unbewegsliche oder als bewegliche Sachen anzusehen sind, nicht weiter anskommen. Die Anwendung des nicht auf Pachtverträge, sondern nur auf Mietverträge sich beziehenden Abs. 2 der Tarisst. 48 zu I ist ausgeschlossen."